

Satzung des Hausverein WERK e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Name des Vereins lautet **Hausverein WERK e.V.** nach Eintragung mit dem Zusatz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Bremerhaven.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist:
 1. die Förderung von Kunst und Kultur;
 2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
 3. die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
 4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch vom Verein initiierte und unterstützte Aktivitäten mit den Zielen gemeinwohlorientierte Stadtgestaltung, nachhaltige Sanierung und Bereitstellung bezahlbarer Räume und Förderung des nachbarschaftlichen Miteinanders. Zu den zentralen Handlungsfeldern von WERK zählen:
 1. Selbstorganisation der Nutzer*innen im Haus **Bürgermeister-Smidt-Straße 218** in Bremerhaven.
 2. die Organisierung und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Filmvorführungen oder Soli-Partys u.ä.
 3. Bereitstellen von Räumlichkeiten als Treffpunkt für die Community von „WERK.“, sowie die Nachbarschaft.
 4. Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Workshops, u.ä. Angeboten im Rahmen der Entwicklung des Hauses Bgm.-Smidt-Str. 218 für die og. Ziele.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - aktive Mitglieder und
 - Fördermitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins (§2) unterstützt. Alle Einzelpersonen oder Gruppierungen, die Räume im Haus Bürgermeister-Smidt-Straße 218 in Bremerhaven jeweils als Mietpartei verantwortlich nutzen, sind ebenfalls aktive Mitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung kann dieser Entscheidung widersprechen und rückwirkend die Aufnahme/Ablehnung bestimmen.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht.

4. Alle Mitglieder haben das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Insbesondere haben sie jedoch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Der Verein erhebt für aktive Mitglieder keinen Mitgliedsbeitrag. Aktive Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an gemeinsamen Arbeitseinsätzen zur Entwicklung des Hauses im Umfang von ca. 24 Stunden pro Jahr.
Fördermitglieder zahlen einen selbstgewählten monatlichen Beitrag.
6. Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird vom Vorstand oder mindestens drei Mitgliedern mit einer zweiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es besteht die Möglichkeit diese auch digital durchzuführen.
2. Die Einladung erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins im Gemeinschaftsbereich des Hauses Bürgermeister-Smidt-Straße 218 und zusätzlich über Email.
3. Sie beschließt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
4. Die MV bestimmt jeweils eine Person zur Leitung der Versammlung bzw. zur Führung des Protokolls. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet.
5. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins vom Plenum, dem regelmäßigen Treffen der Mitglieder, wahrgenommen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 gleichberechtigten Personen, die von der MV gewählt werden.
2. Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden
3. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 7 Vermögen und Beiträge

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 8 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins weiter im Sinne der bisherigen Zwecke zu verwenden. Das Vermögen des Vereins fällt an den „Embassy of RISK e.V.“, Bremerhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.